

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Prien a. Chiemsee (Friedhofsgebührensatzung)

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Prien a. Chiemsee erhebt für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für nicht in den §§ 4, 5, 6 und 7 erfasste Dienstleistungen, Auslagen und Kosten werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlages von 25 % verrechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer die Bestattungseinrichtungen des Marktes Prien a. Chiemsee willentlich in Anspruch genommen hat;
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - c) wer im Vorkauf ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
 - d) wer Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Im Fall des §2 Abs. 1 Buchst. c entsteht die Gebühr mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt jährlich (Ausnahme: IV, Buchst. a.) für

I. Gruften und Sondergrabstätten 267,00 €

II. Wahlgrabstätten

A) Wahlgräber an Mauern (Wandgräber) oder Hecken (Heckengräber)

a) mit 1 Grabplatz	41,00 €
b) mit 2 Grabplätzen	71,00 €
c) mit 3 Grabplätzen	100,00 €
d) mit 6 Grabplätzen	199,00 €

B) Sonstige Gräber (Wahl- und Reihengräber)

a) mit 1 Grabplatz	27,00 €
b) mit 2 Grabplätzen	47,00 €
c) mit 2 Grabplätzen – Tiefgrab	41,00 €
d) mit 3 Grabplätzen	66,00 €
e) mit 4 Grabplätzen – Tiefgrab	74,00 €
f) mit 6 Grabplätzen – Tiefgrab	107,00 €
g) Kindergrab bis 6 Jahre	18,00 €

III. Urnenwahlgrabstätten

a) für 2-stellige Nischen	46,00 €
b) für 4-stellige Nischen	92,00 €
c) für 4-stellige Urnen-Erdgräber	56,00 €

IV. Anonymes Urnenerdgrabfeld

a) anonyme Nutzung je Urne inkl. Pflege für die Dauer der Ruhefrist	85,00 €
---	---------

(2) Die Jahresgebühren sind für die gesamte Ruhezeit und für die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.

(3) Die Positionen Abs. 1, III, Buchst. a und b enthalten nur die Kosten für die Nutzung der Nische. Hinzu kommt zwingend die Auflösungspauschale (§ 7 Abs. 1 Nr. 7). Diese beinhaltet eine Grabplatte (ohne Beschriftung) und die spätere Auflösung der Nische nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit. Die Grabplatte kann nach Auflösung der Urnennische in das Eigentum des Nutzungsberechtigten übergehen.

§ 5
Verlängerung und Aufgabe von Grabnutzungsrechten

- (1) Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.
- (2) Überschreitet die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne die bezahlte Nutzungszeit der Grabstätte, sind die Grabnutzungsgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht (§ 21 der Friedhofssatzung) werden keine Gebühren erstattet.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen für

1. Leichenhausgebühr

1.1. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses
(Aussegnungshalle) je angef. Benutzungstag 112,00 €

2. Bestattungsleistungen

2.1. Durchführung der Bestattung 67,00 €

2.2. Transport des Sarges zu Grab und Absenken des
Sarges in das Grab 140,00 €

2.3. Transport der Urne zu Grab und Absenken der Urne
in das Grab 35,00 €

2.4. Transport/Auflegen der Blumen und Kränze zum Grab/
auf das Grab 15,00 €

3. Öffnen und Schließen von Gräbern

3.1. Öffnen und Schließen eines Erdgrabes;
Abmessung 2,20/0,90/Tiefe bis 2,00 m 620,00 €

3.2. Zuschlag zu Pos. 3.1 für Tieferlegung
(2,20/0,90/Tiefe bis 2,20 m) 70,00 €

3.3. Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zum Einzeleinbau
einer Grabkammer 1.750,00 €

3.4. Zuschlag zur Pos. 3.3 für Tieferlegung (2,00 – 2,10 m) 70,00 €

3.5. Erdbestattung in einer vorhandenen Grabkammer 570,00 €

3.6. Beisetzung in einer bestehenden Gruft 570,00 €

3.7.

3.7.1. Öffnen und Schließen eines Kindergrabes;
Abmessung 0,75/0,50/Tiefe bis 0,80 m 150,00 €

3.7.2. Öffnen und Schließen eines Kindergrabes;
Abmessung 1,35/0,60/Tiefe bis 1,00 m 300,00 €

3.7.3. Öffnen und Schließen eines Kindergrabes;
Abmessung 1,75/0,70/Tiefe bis 1,40 m 400,00 €

3.7.4. Öffnen und Schließen eines Kindergrabes;
Abmessung 1,75/0,70/Tiefe bis 2,00 m 600,00 €

3.8. Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes 165,00 €

3.9. Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes 135,00 €

3.10.	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes in einer Gruft oder Grabkammer	390,00 €
3.11.	Weitere Bedarfspositionen pro Person und Stunde	
3.11.1.	Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag	0,00 €
3.11.2.	Zuschlag für Grabmacherarbeiten außerhalb der Regelmäßigen Arbeitszeit	50,00 €
3.11.3.	Erschwerniszuschlag Sargübergröße	50,00 €
3.11.4.	Erschwerniszuschlag Frost	35,00 €
3.11.5.	Erschwerniszuschlag Stein und Fels	35,00 €
3.11.6.	Erschwerniszuschlag Altfundamente	35,00 €
3.11.7.	Erschwerniszuschlag Wasser	35,00 €
3.11.8.	Erschwerniszuschlag Wurzeln	35,00 €
3.11.9.	Kompressoreinsatz	65,00 €
3.11.10.	Stromaggregat	65,00 €
3.11.11.	Wasser- und Schlammpumpe	65,00 €
3.11.12.	Motorsäge	65,00 €
3.11.13.	Verwendung einer Gleitschalung	90,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Exhumierungen und Umbettungen

1.1.	Exhumierungen eines Verstorbenen aus einem Erdgrab zuzügl. zu den Pos. 3.1 – 3.2 und 3.5 – 3.7.3	2.395,00 €
1.2.	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab, zuzügl. zu den Pos. 3.1 – 3.2 und 3.5 – 3.7.3	1.950,00 €
1.3.	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab, zuzügl. zur Pos. 3.8	180,00 €
1.4.	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand, Gruft oder Grabkammer, zuzügl. zu den Pos. 3.9 – 3.10	180,00 €
1.5.	Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit, zuzügl. zur Pos. 3.8	195,00 €
1.6.	Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit, zuzügl. zur Pos. 3.9	145,00 €

2. Sonstiges

2.1.	Grabmalgenehmigungsgebühren	
2.1.1.	für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder Grabeinfassung	20,00 €
2.1.2.	für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zusätzlich	20,00 €
2.2.	Verwaltungsgebühren	
2.2.1.	Grundgebühr je Bestattung, Exhumierung	95,00 €
2.2.2.	Genehmigung einer Exhumierung oder Umbettung, die nicht gerichtlich oder behördlich angeordnet ist	100,00 €
2.3.	Weitere Leistungen	

2.3.1. Auflösungspauschale Urnennische	350,00 €
2.3.2. Benutzung des Aufbahrungsraumes/Aussegnungshalle ohne Ausschmückung und ohne Bestattung im gemeindlichen Friedhof zur Überführung nach auswärts, pauschal	112,00 €
2.3.3. Zusätzlicher Sargträger	35,00 €

(2) Die Nummern 1 und 3 enthalten keine Kosten für einen für die Exhumierung notwendigen Sarg bzw. eine Gebeinkiste.

(3) § 7 Abs. 1 Nr. 1.1.6 enthält keine Kosten für das Abschleifen bzw. für die Erneuerung der Urnenwandplatte. Wurde bereits eine Auflösungspauschale für die betroffene Urnennische bezahlt, werden keine Kosten für Abschleifen bzw. Erneuerung der Wandplatte berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.06.2015 außer Kraft.

Prien a. Chiemsee, den 22.07.2020



Friedrich
Erster Bürgermeister